

# Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE)

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (GO):

## Artikel 1: Grundsatz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern» (nachfolgend «KFPE» genannt) setzt die SCNAT eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung von Forschungspartnerschaften mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern ein. Die KFPE bildet einen Verbund jener schweizerischen Institutionen, die zugunsten weltweiter Zusammenarbeit und nachhaltiger Entwicklung solche Forschungspartnerschaften pflegen.

<sup>2</sup> Die KFPE ist nach Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung der SCNAT als eine Arbeitsgruppe der «Platform Science and Policy» konzipiert.

## Artikel 2: Mission und Aufgaben

<sup>1</sup> Mission: Die KFPE setzt sich für effiziente, wirksame sowie gleichberechtigte Forschungszusammenarbeit mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern ein. Sie leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Lösung globaler Probleme.

<sup>2</sup> Der KFPE kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Fördern: Die KFPE *fördert* die Qualität der Forschungspartnerschaften mit Entwicklungs- und Transitionsländern. Sie stimuliert die Reflexion und Debatte darüber, wie Forschungspartnerschaften weiter verbessert und ihre Wirkung erhöht werden können.
- b. Vermitteln: Die KFPE *vermittelt* sowohl zwischen Forschungspartnern als auch zwischen Forschenden und praxisorientierten Akteuren in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Sie ist die zentrale Informationsstelle für diesen Forschungsbereich und pflegt auch internationale Beziehungen.
- c. Sensibilisieren: Die KFPE *sensibilisiert* die Forschungsgemeinschaft, politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit und Anliegen der Forschung in und mit ärmeren Ländern als Beitrag zur Lösung globaler Probleme. Sie arbeitet eng mit den für die schweizerische Forschungspolitik entscheidenden Kreisen zusammen und bringt ihre Anliegen in die massgeblichen Gremien und Verlautbarungen ein.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben sorgt die Kommission für:

- a. Erstellung und Verabschiedung einer Strategie, einer Mehrjahresplanung und einer Jahresplanung mit definierten Massnahmen.
- b. Erstellung und Verabschiedung eines Budgets und der Jahresrechnung.
- c. Erstellung und Verabschiedung eines Jahresberichts.
- d. Begleitung und Steuerung von durch sie beschlossenen Massnahmen bzw. Aktivitäten, sofern diese Verantwortung nicht explizit einer anderen Stelle übertragen worden ist.

## **Geschäftsordnung der KFPE**

---

- <sup>4</sup> Die Kommission kann generell Fragen zur Forschungszusammenarbeit mit den Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern diskutieren und dem SCNAT-Vorstand dazu Vorschläge unterbreiten.
- <sup>5</sup> Der SCNAT-Vorstand kann die KFPE fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

### **Artikel 3: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Mitglieder *ad personam*:

- a. Die Mitglieder *ad personam* der Kommission sind in der Schweiz tätige Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung in Forschungszusammenarbeit mit Entwicklungs- und Transitionsländern.
- b. Bei der Auswahl der Mitglieder achtet die Kommission auf eine angemessene Vertretung akademischer Disziplinen und der Landesteile. Folgende Kategorien sollten vertreten sein:
  - Eidgenössische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen
  - NGOs und Unternehmensstiftungen mit Expertise im Bereich Forschung und nachhaltige Entwicklung
- c. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens 8, höchstens aber 12 Personen, die Präsidentin oder den Präsidenten nicht eingerechnet.
- d. Wahl und Amtsdauer der Mitglieder *ad personam* der KFPE richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT ([www.scnat.ch/downloads/Geschaeftsordnung\\_web.pdf](http://www.scnat.ch/downloads/Geschaeftsordnung_web.pdf)).

<sup>2</sup> Förderinstitutionen können von der KFPE eingeladen werden, mit einer Vertretung ohne Stimmrecht in der KFPE Einsitz zu nehmen.

### **Artikel 4: Assoziierte Institutionen**

- <sup>1</sup> Interessierte Institutionen der Forschung, der Forschungsförderung, Entwicklungsorganisationen, Unternehmensstiftungen sowie Bundesbehörden können sich auf Einladung an die KFPE assoziieren.
- <sup>2</sup> Assoziierte Institutionen werden eingeladen, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen.
- <sup>3</sup> Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der assoziierten Institutionen werden in der Regel einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen. Ihre Mitarbeit in der KFPE hat beratenden Charakter.

### **Artikel 5: Organisation und Verfahren**

- <sup>1</sup> Die KFPE konstituiert sich im Rahmen der vorliegenden GO selbst.
- <sup>2</sup> Sie kann namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bestimmen, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.
- <sup>3</sup> Die KFPE tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
- <sup>4</sup> Die KFPE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt ihr/ihm der Stichentscheid zu.
- <sup>5</sup> Die KFPE kann für besondere Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einsetzen.
- <sup>6</sup> Der KFPE werden alle Kompetenzen zugeordnet, die nicht durch das Reglement oder übergeordnetes Recht anderen Instanzen zugeordnet sind.

### **Artikel 6: Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Die KFPE wird wissenschaftlich und administrativ von einer Geschäftsstelle unterstützt.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie des weiteren Personals richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist zentrale Anlaufstelle und ausführendes Organ der KFPE und setzt ihre Beschlüsse um.

### **Artikel 7: Finanzielle Mittel**

Die Finanzierung der KFPE erfolgt durch:

- a. Jährlich festgelegte Beiträge der SCNAT.
- b. Sockelbeiträge von Förderinstitutionen, die im Einverständnis mit diesen festgelegt werden.
- c. Beiträge der assoziierten Institutionen nach festgelegter Regelung durch die Kommission: *Forschungsinstitutionen* bezahlen dabei als Richtwert 1 Promille des Umsatzes, den sie in Forschungspartnerschaften mit ärmeren Ländern erzielen, an die KFPE. Daneben leisten auch *Unternehmensstiftungen* einen jährlichen Beitrag an die Sockelfinanzierung. *NGOs, Vereine und andere assoziierte Institutionen* bezahlen mindestens 500.– CHF pro Jahr an die KFPE. Dieser Betrag erhöht sich auf 1000.– CHF, sofern ihr Jahresumsatz über eine Million Franken beträgt.
- d. Zuwendungen Dritter, insbesondere für Mandate und Aufträge

### **Artikel 8: Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Vorstand der SCNAT in Kraft.

*Die vorliegende Geschäftsordnung der KFPE wurde vom Vorstand der SCNAT am 13. Dezember 2013 verabschiedet.*

Prof. Thierry Courvoisier  
Präsident

Dr. Jürg Pfister  
Generalsekretär